

**Wahlordnung**  
**zur Wahl des Elternbeirats**  
**des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Garching (WahlOEB)**



## **Präambel**

Der Elternbeirat des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Garching (WHG) erlässt im Einvernehmen mit der Schulleitung gemäß Art. 64/66 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §13/14 der bayerischen Schulordnung (BaySchO) folgende Wahlordnung für den Elternbeirat.

## **§1 Geltungsbereich**

- (1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für die Mitgliedschaft im Elternbeirat, die Wahl des Vorsitzes, der Stellvertretung, der Schriftführung sowie der Kassenführung, des Weiteren für die Wahlen zum Schulforum.
- (2) Die Wahlen folgen allgemeinen demokratischen Grundsätzen.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.
- (4) Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder übergeordnete gesetzliche Regelungen geändert werden.

## **§2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht.
- (2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden.
- (3) Der Stimmzettel ist nicht übertragbar.
- (4) Wählbar sind die Wahlberechtigten, sofern sie sich als Kandidaten haben aufstellen lassen mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

## **§3 Ermächtigung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten können eine andere Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen.
- (2) In diesem Fall steht diese Person für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich.
- (3) Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Ermächtigung gilt für die Dauer der Amtszeit.

#### **§4 Zusammensetzung des Elternbeirats**

- (1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Schule ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach sind für das WHG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WahloEB die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von zwölf (12) Mitgliedern des Elternbeirats zu bestimmen. Diese ergibt sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu Beginn des jeweiligen Schuljahres.
- (2) Weiterhin werden die Wahlkandidierenden mit der nächstniedrigeren Anzahl erhaltener Stimmen (Nachrücker) bestimmt.

#### **§5 Wahlorgan**

- (1) Falls nicht anderweitig berufen besteht der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) aus dem amtierenden Vorsitz des Elternbeirats (Wahlvorstand) sowie der Stellvertretung sowie der schriftführenden Person.
- (2) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach §5 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.
- (4) Die Mitwirkung im Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§6 Wahlverfahren und Termine**

- (1) Die Wahl findet in Form einer Onlinewahl statt. Dabei sind nur erprobte und zugelassene Online-Wahlverfahren zugelassen.
- (2) Die Wahl soll gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.
- (3) Der Wahlvorstand setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Termine fest:
- den Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge;
  - den Stichtag für die Verteilung der Wahlzettel mit den Kandidierenden inklusive Zugangscode für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten;
  - den Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie die Dauer der Onlinewahl;
  - den Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

#### **§7 Wahlvorschläge**

- (1) Mit dem letzten Elternbrief im alten Schuljahr und dem ersten Elternbrief werden die Wahlberechtigten durch die Schulleitung bzw. über die Lehrkräfte auf dem ersten Elternabend

über die Neuwahl des Elternbeirates informiert und zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

(2) Die Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand einzureichen und werden von der Schulleitung auf Gültigkeit (u.a. Wählbarkeit gemäß §2 und §3) überprüft.

(3) Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig.

(4) Die gültigen Wahlvorschläge werden zur Abgabe eines Kurzlebenslaufes und eines Fotos aufgefordert, welche für die Dauer der Onlinewahl den Wahlberechtigten zur Verfügung stehen, um sich über die Kandidierenden zu informieren.

(5) Es müssen mehr Wahlvorschläge vorliegen als Elternbeiräte gemäß §4 (1) zu wählen sind. Für den Fall, dass die erforderliche Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten nicht erreicht wird, entscheidet der Wahlausschuss in Abstimmung mit der Schulleitung, ob eine Wahl der Elternbeiratsmitglieder durchgeführt wird oder die bestehenden Kandidierenden den Elternbeirat bilden.

### **§8 Onlinewahlunterlagen**

(1) Der Schulleiter sorgt in Abstimmung mit dem Wahlvorstand dafür, dass die Wahlunterlagen spätestens zum Stichtag durch die Klassenleiter an die Eltern verteilt werden.

(2) Die Unterlagen (Wahlzettel) umfassen:

- die Angabe der Webseite für die Onlinewahl;
- der zufällig generierte Zugangscode für den Zugang zur Onlinewahl und für die Abgabe der Stimmen auf der Wahlplattform.

### **§9 Onlinewahl**

(1) Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §4 (1) zu wählen sind.

(2) Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig.

(3) Nach Verwendung des Zugangscodes und erfolgter Abgabe der Stimmen kann der Zugangscode nicht mehr erneut zur Stimmabgabe eingesetzt werden.

(4) Der Zugriff während der Dauer der Onlinewahl gemäß §6 (1) auf die abgegebenen Stimmen pro Onlinewahl legitimiert durch den Zugangscode ist auf den Serviceprovider, welcher weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören darf, beschränkt.

(5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen umfasst die Zuordnung Kandidat zu Stimme.

(6) Der Serviceprovider ist zum Stillschweigen verpflichtet.

(7) Nach der Durchführung der Wahl gemäß §6 (1) ist der Zugriff auf die Wahldaten ausschließlich über das Auswertungsinterface auch für den Wahlvorstand möglich.

(8) Es ist darauf zu achten, dass Eltern, die nicht in der Lage oder willens sind, an einer Online-Wahl teilzunehmen, durch ein geeignetes Verfahren eine Teilnahme an den Wahlen in traditioneller Form (Briefwahl oder persönliche Abgabe des Stimmzettels) ermöglicht wird, um eine diesbezügliche Anfechtbarkeit der Wahl zu vermeiden.

### **§10 Wahlergebnis**

(1) Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

(2) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Wahlvorschläge gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker.

(5) Die Auswertung der Onlinewahlstimmzettel erfolgt über eine passwortgeschützte Software.

(6) Die Niederschrift des Wahlergebnisses wird von den Mitgliedern des Wahlorgans unterschrieben.

(7) Die Niederschrift wird durch die Schulleitung per Rundschreiben an die Eltern veröffentlicht.

### **§11 Wahl der Personen für den Vorsitz, die Stellvertretung, der Kassenführung und der Schriftführung**

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahl.

(2) Die nach §10 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte Personen für den Vorsitz, die Stellvertretung des Vorsitzes, die Kassenführung und die Schriftführung. Darüber hinaus werden für die Kassenführung und die Schriftführung Stellvertretungen gewählt.

(3) Die nach §10 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen des Weiteren in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte zwei Personen, die gemäß BaySchO §17 bzw. BayEUG Art.69 neben dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Elternbeirates die Elternschaft im Schulforum vertreten. Auch für diese Personen werden Stellvertretungen gewählt.

(4) Die Wahlen erfolgen offen und mit einfacher Mehrheit.

(5) Die neugewählte Person für die Schriftführung erstellt eine Niederschrift der Wahl, die durch den Wahlvorstand unterzeichnet wird.

### **§12 Sicherung der Onlinewahlstimmzettel**

(1) Die Onlinewahlstimmzettel werden von dem Serviceprovider sicher verwahrt.

(2) Nach Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung werden diese vernichtet.

### **§13 Wahlanfechtung**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen dieser WahlOEB durch schriftliche Erklärung beim Wahlvorstand oder bei der Schulleitung anfechten.

(2) Das Wahlorgan prüft die eingereichte Beschwerde.

(3) Wenn vom Wahlorgan festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden.

### **§14 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit:

- dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Tag der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats;
- dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule;
- der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden;
- dem Verlust der Wählbarkeit.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder werden für die restliche Amtszeit durch Nachrücker nach Zahl der erhaltenen Stimmen ersetzt.

(3) Wenn der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt die Stellvertretung die Position des Vorsitzes; die neue Stellvertretung wird mittels Wahl bestimmt.

(4) Wenn der Stellvertreter, Kassenwart oder Schriftführer ausscheiden, wird mittels Wahl neu bestimmt.

### **§15 Kosten**

Die notwendigen Kosten der Wahl zum Drucken der Elternbriefe, Wahlzettel inklusive Zugangscode trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß §2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

### **§16 Weitere Bestimmungen**

(1) Sofern diese WahloEB Regelungslücken enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bestimmungen in der WahloEB gelten für Personen aller Geschlechter.

(3) Die WahloEB wird im unterzeichneten Original durch die Schulleitung verwahrt.

(4) Der Text der WahloEB wird auf der Homepage der Schule bzw. des Elternbeirates veröffentlicht.

### **§17 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig werden etwaige bisherige, entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft gesetzt.